

Regierungsblatt

für das
Großherzogtum Sachsen.

 Nummer 37.

Weimar.

 10. Oktober 1912.

Inhalt: Gerichtsschreiberordnung vom 21. August 1912, Seite 721. — Ministerialbekanntmachung über die Ausschreibung von Aufträgen zu den Verhandlungen der Reichsfiskus, Seite 751. — Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 732.

(Nr. 111.) Gerichtsschreiberordnung vom 21. August 1912.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs verordnen wir auf Grund des § 36 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz was folgt:

Erster Abschnitt.

Gerichtsschreiber.

§ 1.

Zum Gerichtsschreiber kann nur ernannt werden, wer

1. das einundwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die aktive Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der Flotte erfüllt hat oder hiervon für die Friedenszeit endgültig befreit ist,
3. die Gerichtsschreiberprüfung bestanden hat.

Gerichtsschreibern sind von der Ablegung der Prüfung befreit, ebenso Referendare, die im Vorbereitungsdiens für die zweite juristische Prüfung mindestens zwei Jahre beschäftigt gewesen sind.

§ 2.

Der Prüfung muß ein mindestens zweijähriger Vorbereitungsdiens vorangehen.